

## LkSG und HinSchG Whistleblowing und Beschwerdeverfahren

### UM WAS GEHT ES?

Durch das **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)** werden in Deutschland ansässige Unternehmen ab einer bestimmten Größe (> 3000 Mitarbeiter, ab 01.01.2024 > 1000) verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Implementierung der Kernelemente der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht besser nachzukommen.

Was bedeutet dies konkret für die betroffenen Unternehmen? § 3 LkSG normiert neun **Sorgfaltspflichten**:

1. Einrichtung eines Risikomanagements.
2. Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit.
3. Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen.
4. Abgabe einer Grundsatzerklärung.
5. Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbetrieb und gegenüber unmittelbaren Zulieferern.
6. Ergreifen von Abhilfemaßnahmen.
7. **Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens.**
8. Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern.
9. Dokumentation und Berichterstattung.

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, müssen Unternehmen u.a. ein **Beschwerde- bzw. Hinweisgeberverfahren** einrichten. Viele unserer Mandanten nutzen, teilweise seit vielen Jahren, erfolgreich das **OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem**<sup>®</sup>. Im Hinblick auf das demnächst auch in Kraft tretende **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** stellen sich die Mandanten, die vom LkSG betroffen sein werden, die Frage,

**wie man beiden gesetzlichen Anforderungen gerecht werden kann?**

### GRUNDSATZ

Das **OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem**<sup>®</sup> erfüllt die Voraussetzungen des HinSchG und umfasst auch grundsätzlich alle Vorgaben des LkSG.

Ausgehend von dieser Prämisse kann es ratsam sein zunächst zu prüfen, ob bei der Errichtung eines Verfahrens nach LkSG auf das bereits bestehende **OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem**<sup>®</sup>

aufgebaut werden kann, oder ob gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden sollten. Dies kann z.B. dadurch geschehen, dass untersucht wird:

- Ob Zielgruppen oder Themen nach dem LkSG bisher nicht oder nicht ausreichend abgedeckt werden?
- Ob das bisherige Hinweisgeberverfahren für die Zielgruppen nach dem LkSG zugänglich ist?

Wenn Sie sich im Einzelfall dafür entscheiden, die Anforderungen des LkSG durch ein **eignes Meldesystem** realisieren zu wollen, können wir Ihnen ab sofort das

#### OSR-Supply-Chain-Hinweisgebersystem<sup>®</sup>

als umfassende Lösung anbieten.

## WIE KÖNNEN DIE ANFORDERUNGEN AN EIN MELDESYSTEM GEMÄß HinSchG UND LkSG UMGESETZT WERDEN?

- **VARIANTE 1:** Sie nutzen für die Meldungsabgabe **zwei voneinander getrennte Meldesysteme**;

- OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem<sup>®</sup>  
**und das**
- OSR-Supply-Chain-Hinweisgebersystem<sup>®</sup>.

Die Meldebearbeitung erfolgt zentral durch **OSR-Rechtsanwälte** und wird, je nach Wunsch, an **den** oder **die** internen Ansprechpartner weitergeleitet.

- **VARIANTE 2:** Sie nutzen ausschließlich das

- OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem<sup>®</sup>

und verwenden also nur **einen Meldekanal** mit einer zentralen Meldungsbearbeitung durch die **OSR-Rechtsanwälte**. In diesem Fall müssen Sie ggf. Ihre interne Kommunikation dahingehend ändern, indem Sie z.B. darauf hinweisen, dass das **OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem<sup>®</sup>** auch für Beschwerden in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Verletzungen genutzt werden kann.

## **DAS OSR-Supply-Chain-Hinweisgebersystem<sup>®</sup> BEINHALTET FOLGENDE FUNKTIONEN**

- Einfache Eingabe von menschenrechtlich oder umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen durch die hinweisgebende Person.
- Bestätigung des Empfangs des Hinweis gegenüber der hinweisgebenden Person und Dokumentation im Supply-Chain-Hinweisgeberbericht.
- Der Zugang zum OSR-Supply-Chain-Hinweisgebersystem<sup>®</sup> ist besonders barrierearm gestaltet. Neben dem elektronischen Meldesystem, das mit nur geringem Aufwand auf einer Website implementiert werden kann, stehen darüber hinaus auch OSR-Rechtsanwälte als persönliche Ansprechpartner telefonisch 24/7 für hinweisgebende Personen kostenlos als Ansprechpartner zur Verfügung. Dies kann z.B. bei Personengruppen mit Schreibschwächen die einzige Möglichkeit sein, ein Meldesystem nutzen zu können.
- Das OSR-Supply-Chain-Hinweisgebersystem<sup>®</sup> schützt hinweisgebende Personen, indem deren Identität vollständig anonym bleibt. Dadurch werden hinweisgebende Personen wirksam von Benachteiligung und Bestrafung geschützt (entsprechend den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Prinzip 31).
- Die hinweisgebende Person wird von OSR-Rechtsanwälten über das gesamte Verfahren der Beschwerdebearbeitung transparent und nachvollziehbar informiert.

v

## **WAS MUSS ICH TUN?**

**Sind Sie bereits Mandant und setzen das OSR-Multikanal-Hinweisgebersystem<sup>®</sup> ein, dann können Sie das OSR-Supply-Chain-Hinweisgebersystem<sup>®</sup> zu folgenden Konditionen nutzen:**

- Einmalige Implementierungskosten von 400,00 EUR
- Fortlaufende fixe monatliche Kosten von 20% des mit Ihnen bereits vereinbarten monatlichen Entgelts<sup>1</sup>.

**Weitere Kosten kommen nicht auf Sie zu!** In dem Preis sind alle Aufwendungen für den laufenden Betrieb des OSR-Supply-Chain-Hinweisgebersystems<sup>®</sup> enthalten.

Interesse?

Senden Sie uns eine E-Mail an die  
[info@ombudservice.de](mailto:info@ombudservice.de)  
oder rufen uns an unter der  
07161- 98 77 957

<sup>1</sup> Entgelte jeweils zzgl. geltender Umsatzsteuer